



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spillern hat in seiner Sitzung am 18. März 2024 beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Spillern

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, auf 10 Jahre bei Nischen in der Urnenwand und auf 30 Jahre bei Gräften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

einzelne Reihengräber	€	300,00
Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	400,00
Baumbestattungsanlage für 1 Urne	€	300,00

b) sonstige Grabstellen:

Gräfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	2.010,00
Gräfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€	4.200,00
Urnennische für 4 Urnen	€	1.800,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Gräften) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (3) Für sonstige Grabstellen (Nischen in der Urnenwand) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 300,00 festgesetzt.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- | | | |
|----------------------------------------------------------------|---|----------|
| a) Beerdigung in Erdgrabstellen..... | € | 400,00 |
| b) Urnenbeisetzung in Erdgrabstellen, Urnenbaum | € | 280,00 |
| c) Urnenbeisetzung in Nischen (Urnenwand, auf Grabanlagen).... | € | 150,00 |
| d) Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüften)..... | € | 1.200,00 |
- (2) Bei Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. (1) um € 710,00.
- (3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Montag – Donnerstag ab 15:00 Uhr und Freitag ab 12:00 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. (1) um 50%.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der im § 4 angeführten Beerdigungsgebühren.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle auf dem Gemeindefriedhof beträgt für jeden angefangenen Tag € 90,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.



Der Bürgermeister

Ing. Thomas Speigner

angeschlagen am 18. März 2024
abgenommen am 1. April 2024